

11. Wahlperiode

13.09.1990
hz/he-mm.

Hauptausschuß

Protokoll

3. Sitzung (nicht öffentlich)

13. September 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 13.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenographen: Hezel, Hesse

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:

Seiten

- 1 Einsetzung des Unterausschusses des Hauptausschusses betr. Europaangelegenheiten

dazu: Tischvorlage der SPD-Fraktion vom 6. September 1990

Einrichtung eines Unterausschusses des Hauptausschusses "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit"

Drucksache 11/328

1

Der Hauptausschuß empfiehlt einstimmig die Einrichtung des Unterausschusses in der Form der Drucksache 11/328.

Seiten

**2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/206

2 - 8

Auf Wunsch der Fraktionen der SPD und der CDU greift der Hauptausschuß den in der letzten Sitzung bereits abschließend behandelten Gesetzentwurf noch einmal auf und stellt ihn mit den in Anlage 1 zu diesem Protokoll - durch Unterstreichung gekennzeichneten - Änderungen

des § 6 Abs. II,

des § 6 Abs. II,

des § 7 Abs. VI und

unter Abkürzung des Wortes "Absatz"

in "Abs." in den §§ 5 Abs. I und II,

6 Abs. II, III und V und 7 Abs. II

zur Abstimmung.

Die Ziffer 1 - § 6 Abs. II Satz 1 - wird gegen die Stimmen des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN in der Fassung der Anlage 1 unter Ersetzung der Worte "des Wahlkreises" durch "der Wahlkreise" angenommen.

Die Ziffern 2, 3 und 4 billigt der Hauptausschuß einstimmig in der Fassung der Anlage 1 ohne Änderungen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 11/206 mit den in Anlage 1 dazu enthaltenen und beschlossenen Änderungen gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der vom Abgeordneten Wendzinski (SPD) vortragene Staffelnkatalog soll dem Ältestenrat mitgeteilt werden.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990

Seiten

- 3 Entwurf einer Zehnten Verordnung über die
Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- 10. FrequenzVO NW -

Vorlage 11/60

9 - 11

Der Hauptausschuß stimmt der 10. FrequenzVO NW in der Fassung der Vorlage 11/60 einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

- 4 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 1989

Vorlage 11/57

11 - 17

Den Bericht einschließlich der bisherigen Vorkommnisse im Jahre 1990 (siehe Anlage 2 zu diesem Protokoll) erstattet für die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums Leitender Ministerialrat Holthaus, der auch zahlreiche Fragen von Ausschlußmitgliedern beantwortet.

- 5 Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/207
Zuschriften 11/81 und 11/85

18 - 28

Zu dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf legen die Fraktionen der SPD und der CDU einen gemeinsamen Antrag auf Neufassung vor, der in der Synopse Anlage 3 in der rechten Spalte enthalten ist.

Artikel I wird in der Fassung der Synopse, rechte Spalte, gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990

Seiten

Artikel II billigt der Hauptausschuß
gleichfalls in der Fassung der An-
lage 3, rechte Spalte, gegen die
Stimme der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion DIE GRÜNEN.

In der **Gesamtabstimmung** nimmt der Hauptaus-
schuß den Gesetzentwurf mit den dazu in der
Anlage 3 wiedergegebenen Änderungen gegen die
Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und DIE
GRÜNEN an.

Die **Berichterstattung** wird dem Abgeordneten
Wendzinski (SPD) übertragen.

**6 Folgen und Chancen des Truppenabbaus in Nordrhein-
Westfalen**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/165

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN hierzu
Drucksache 11/222

28 - 29

Nach kurzer Erörterung kommt der Hauptaus-
schuß überein, das obengenannte Thema in
seiner nächsten Sitzung am 25. Oktober
1990 abschließend zu behandeln.

7 Föderalismus - Europa der Regionen

Vorlage 11/36

30 - 33

Der Ausschuß vereinbart, in seiner näch-
sten Sitzung zum Thema "Föderalismus -
Europa der Regionen" eine EntschlieÙung
zu beraten und dem Plenum zur Beschlußfas-
sung zu empfehlen.

8 Verschiedenes

33

Siehe Diskussionsteil dieses Protokolls.

Nächste Sitzung: Donnerstag, 25. Oktober 1990

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

5 Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/207
Zuschriften 11/81 und 11/85

Vor Fortsetzung der in der letzten Sitzung vertagten Beratung des Gesetzentwurfs weist der **Vorsitzende** darauf hin, daß der zur Zeit tagende Haushalts- und Finanzausschuß vom Hauptausschuß die Nennung der Daten erwarte, die aufgrund der Novellierung des Wahlkampfkostengesetzes in das Nachtragshaushaltsgesetz 1990 einzusetzen seien.

Den gegenwärtigen Stand der Beratung des Entwurfs erläutert **Abgeordneter Wendzinski** (SPD) anhand einer Synopse, in der die geltenden Gesetzesbestimmungen dem eingebrachten Entwurf und den SPD und CDU neu zur Hauptausschußsitzung vorgelegten Antrag (Anlage 3 zu diesem Protokoll) gegenübergestellt sind.

Zunächst trägt der Abgeordnete vor, der von den beiden großen Fraktionen eingebrachte Gesetzentwurf Drucksache 11/207 sei in sich logisch und korrekt; das betreffende Verfassungsgerichtsurteil formuliere, "lediglich die Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes" sei verfassungsrechtlich zulässig. Es sei nachweisbar, daß die Kosten nicht nur der Landtagswahl 1990, sondern schon der Wahl von 1985 den bisherigen Erstattungssatz weit überstiegen hätten; damit sei eine Erhöhung auf rund 7 DM verfassungsrechtlich einwandfrei. SPD und auch CDU hätten ihre anderen Kosten reduziert. Insofern seien die Wahlkampfkosten regelrecht als Wahlkosten zu bezeichnen. Außerdem bedürfe es einer höheren Mitteleinsatzes, um Landtagswahlen einen den Bundestagswahlen vergleichbaren Stellenwert zu verleihen. Bei der Bundestagswahl gebe es einen kostenlosen Service aller Medien, die ständig über den Wahlkampf berichteten. Bei den Landtagswahlen sei dies eindeutig nicht der Fall. Die Parteien müßten somit zugunsten einer stärkeren Bürgerbeteiligung mehr investieren.

Die SPD-Fraktion habe die Aussprache im Plenum ausgewertet und sei dabei zu ähnlichen Ergebnissen gelangt wie die CDU. Deswegen werde dem Hauptausschuß heute ein gemeinsamer Änderungsantrag der beiden Fraktionen zum Gesetzentwurf vorgelegt. Hier habe man sich u. a. an Rheinland-Pfalz orientiert. Dieses Bundesland habe für eine Wahlperiode von fünf Jahren eine Wahlkampfkostenerhöhung auf 6,25 DM je Wähler - ohne Sockelbetrag - festgelegt. Den Sockelbetrag, der eine gewisse Bevorzugung der kleineren Parteien bewirke, habe Rheinland-Pfalz

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

nicht eingeführt. SPD und CDU verträten bei ihrem Änderungsantrag die Auffassung, daß den kleineren Parteien ein Chancenausgleich zu gewähren sei. Der aus der Bundesregelung übernommene Sockelbetrag bewirke eine Verschiebung der Chancengleichheit, weil den größeren Parteien je Wähler weniger Geld zur Verfügung stehe als den kleineren. Bei Umrechnung des Sockelbetrages auf das Jahr 1990 ergebe dies bei einer Erhöhung um nach Bundesrecht zulässige 3 % einen Betrag von 1,96 Millionen DM. Dies bedeute, daß die GRÜNEN 4,17 DM pro abgegebene Stimme zusätzlich erhielten. Bei der F.D.P. belaufe sich der zusätzliche Betrag auf 3,65 DM. Hier habe man es mit eindeutigen Verschiebungen zugunsten der kleineren Parteien zu tun. Die GRÜNEN hätten 1985 bis 1990 auf der Basis einer Wahlkampfkostenerstattung von 5 DM je Wähler 3,26 Millionen DM erhalten; der Sockelbetrag mache 1,96 Millionen DM aus. Dies bedeute einen Zuwachs von plus 38 % gegenüber einer Berechnung je Wählerstimme. Den zusätzlichen 4,17 DM je Stimme für die GRÜNEN stünden lediglich 0,44 DM für die SPD gegenüber. Trotzdem solle es bei dem Sockelbetrag bleiben, um Chancengleichheit für alle Beteiligten herzustellen, auch wenn die eindeutige Bevorzugung der kleineren Parteien zu einer gewissen Befremdung bei der SPD geführt habe. Man sollte bei einer Zusammenfassung zu einem Gesamtbetrag von 6,25 DM kommen; dann wäre die Verschiebung der Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien wieder etwas zurechtgerückt. Damit könnten alle Parteien zufrieden sein, weil die Demokratie mit einer solchen Regelung gestärkt würde - und Demokratie habe nun einmal ihren Preis.

Auch die CDU-Fraktion habe die Argumente der Redner in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum gewürdigt und berücksichtigt, versichert **Abgeordneter Hardt** (CDU); sie lege dem Ausschuß einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf zusammen mit der SPD vor. - Nach dem geltenden Wahlkampfkostenerstattungsgesetz erhielten die Fraktionen gegenwärtig 5 DM je Wähler - ebensoviel wie beim Bund. Der Weg der versteckten gesetzlichen Verweisung solle durch den Entwurf zumindest legalisiert werden. Am Donnerstag der kommenden Woche werde erst das endgültige Ergebnis der Landtagswahl vorliegen. An der Rückwirkung der 5 DM-Regelung wolle die CDU nicht rütteln; es werde keinerlei Kostenerhöhung für die Vergangenheit vorgenommen. In Übereinstimmung mit dem Bund solle jedoch ein Sockelbetrag eingeführt werden. Der Bund gewähre den Ländern in der Generalklausel des § 22 des Parteiengesetzes des Bundes das Recht, eine eigene Regelung zu treffen, die er in den §§ 18 Abs. 1, 18 Abs. 6 und 18 Abs. 7 näher umschreibe. Bezüglich des Sockelbetrags verweise er auf § 39 Abs. 2, der für die Bonner Wahl im Jahr 1994 gelte. Somit bleibe der Entwurf also bei 5 DM für die letzte Landtagswahl, führe einen Sockelbetrag für die Wahl vom 13. Mai 1990 ein, erhöhe für die Zukunft auf 6,25 DM, gleichfalls zuzüglich des Sockelbetrages von 3 %,

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

obwohl für 1995 eine Erhöhung auch um 6 % möglich wäre. Eine Kostenausweitung finde nicht statt. Die Regelung von 7 DM würde bei rund 13 Millionen Wählern Kosten von 91 Millionen DM verursachen. Die begehrten 6,25 DM zuzüglich des Sockelbetrages machten gleichfalls 91 Millionen DM aus. Somit sei die Ausgangsbasis gleich.

Für die Rückwärts-Betrachtung verringere sich der Abstand erheblich. Einen Sockelbetrag habe es für die Landtagswahl bisher nicht gegeben; er sei jedoch nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes des Bundes zulässig. Wie im Bund erhielten Parteien, die einen Anteil von 2 % der Stimmen erreicht hätten, rund 7,8 Millionen DM, nicht jedoch - wie bei rückwirkender Anwendung eines Satzes von 7 DM - 10,4 Millionen DM.

Sollten die zur Antragstellung berechtigten Parteien die Erstattung nicht in Anspruch nehmen, würde der Haushalt in diesem Fall lediglich mit 3,9 Millionen DM zusätzlich belastet. Die CDU-Fraktion habe ebenfalls die Chancengleichheit der Parteien gewürdigt. Auch sie wolle den politischen Wettbewerb. Der Aufwand für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sei ebenso hoch wie der für die Bundestagswahl. Während der Bürger über die Bundespolitik verhältnismäßig gut informiert sei, lasse sich das von der Landespolitik kaum sagen. Die Medien müßten - ebenso wie z. B. in Bayern - eine intensivere Berichterstattung über die Landespolitik durchführen. Aufgrund der geringeren Wahlbeteiligung ergebe sich für die Parteien ein höherer Aufwand. Immerhin mache die Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl rund 70 % aus, bei der Bundestagswahl etwa 90 %. Die Landesparteien müßten also besonderen Aufwand treiben, um die Landespolitik besser zu verdeutlichen und die Wähler an die Wahlurne zu bringen. Die Grundkosten für 65 oder für 13 Millionen Wähler seien im Prinzip gleich hoch.

Der Abgeordnete verweist auf seinen Redebeitrag im Plenum. Es müsse nicht nur berücksichtigt werden, daß der Aufwand für die Landtagswahl ebenso hoch sei wie für die Bundestagswahl; vielmehr sei auch daran zu denken, daß die Wahlperiode des Landtags fünf Jahre dauere. § 18 Abs. 1 des Parteiengesetzes sehe 5 DM je Wähler für vier Wahljahre vor; bei fünf Jahren - seit 1970 gebe es in NRW ununterbrochen diese längeren Wahlperioden - bedeute der Betrag des Bundes pro Wahljahr und Wähler 1,25 DM, also 6,25 DM je fünfjähriger Wahlperiode.

Zusammenfassend hebt der Abgeordnete hervor, die vorgelegte Synopse trage zur bestmöglichen Übersicht bei. Alle Punkte der Diskussion der vergangenen Tage seien in dem vorgelegten Entwurf berücksichtigt. Ein Betrag von 7 DM je Wähler hätte einen Betrag von 91 Millionen DM ausgemacht. Bei einer Reduzierung auf 6,25 DM ergäben sich 81,25 Millionen DM. Der Sockelbetrag mache 9,75 Millionen aus, zusammen demnach 91 Millionen DM.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

In Artikel II werde das Inkrafttreten geregelt. Die Entlassung von Mitarbeitern in den Parteien habe zu einem Verlust von Beiträgen und Spenden geführt. Deswegen dürften die Parteien an die Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung aus öffentlichen Mitteln denken.

Zu den Statements der Parlamentarischen Geschäftsführer von SPD und CDU meint **Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)**, die beiden Abgeordneten nähmen selbst nicht ernst, was sie da vortrügen. - Dies weist **Abgeordneter Hardt (CDU)** entschieden zurück. Zwischen den Parteien sei ernsthaft darum gerungen worden, zu einer Lösung zu gelangen.

Zur Begründung seiner Behauptung trägt **Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** vor, hier werde ein Gesetzentwurf beraten, der sowohl sachlich unbegründet als auch juristisch nicht tragbar und nach dem ersten Anschein verfassungswidrig sei. Würde der Gesetzentwurf angenommen, hätte Nordrhein-Westfalen bundesweit die höchste Wahlkampfkostenerstattung, höher als beim Bund. Innerhalb zweier Wahlperioden träte hiermit eine Verdopplung der Erstattung ein: von 3,50 DM auf 7,-- DM. Die Parteifinanzierungskommission des Bundespräsidenten habe 1983, als es seinerzeit um die Erhöhung von 3,50 DM auf 5,-- DM gegangen sei, ausdrücklich ein Einfrieren der Kosten für Landtagswahlen empfohlen, weil diese im Prinzip billiger als Bundestagswahlen seien; zumindest läge ihr Preis nicht über dem einer Bundestagswahl. - Die Begründung, daß die Medien für die Erhöhung der Wahlkampfkostenpauschale verantwortlich seien, erscheine sehr weit hergeholt. - Nach § 22 des Parteiengesetzes würden die Länder ermächtigt, durch Gesetzvorschriften über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen im Rahmen des § 18 Abs. 1, 6 und 7 sowie der §§ 19 und 20 des Parteiengesetzes zu erlassen. Nach § 18 Abs. 1 umfasse die Wahlkampfkostenerstattung sowohl einen Pauschalbetrag von 5,-- DM je Wahlberechtigten als auch die Sockelbeträge nach Abs. 6. Daraus ergebe sich, daß eine Erhöhung über die 5,-- DM hinaus gegen diese Vorschrift des Parteiengesetzes verstieße.

Eine Rückwirkung von Wahlkampfkostenerstattungen sei verfassungswidrig, ganz wie teilweise, weil sie dem strengen Gleichheitsgrundsatz widerspreche; denn man müsse bei der Konzipierung eines Wahlkampfes den Betrag kennen, den man dafür zu erwarten habe. Durch ein anderes Vorgehen würde die Chancengleichheit verletzt. - Immer wieder tauche das Argument auf, die Wahlperiode in Nordrhein-Westfalen mache fünf gegenüber vier Jahren im Bund aus. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Gesetzestext richte sich die Wahlkampfkostenerstattung auf Geld, das den Parteien für die Bestrei-

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

tung des Wahlkampfes gegeben, nicht jedoch zu einer allgemeinen Finanzierung der Partei verwandt werden dürfe; sonst müßte man den Namen des Gesetzes ändern.

Das Argument mit der DDR-Finanzierung erscheine sehr weit hergeholt. Dieses Motiv sei in einer Presseerklärung des SPD-Fraktionsvorsitzenden enthalten. DDR-Finanzierung dürfe nicht mit Wahlkampfkostenerstattung in Zusammenhang gebracht werden. - Grund für die Änderung des Gesetzentwurfs könnte die gestrige Pressekonferenz des Bundes der Steuerzahler gewesen sein, in der man zum Ausdruck gebracht habe, daß man über so viel "Inkompetenz bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs" sich wundern müsse. Dr. Vesper bittet die Geschäftsführer der beiden großen Fraktionen darum, die Kostenberechnung auf den Tisch zu legen. Die in der Begründung als Gesamtkosten genannte Zahl von 10,4 Millionen DM stimme nicht; denn nach dem ursprünglichen Text hätten diese Kosten rund 26 Millionen DM betragen müssen, weil die gesamte Wahlkampfkostenerstattung rückwirkend habe vorgenommen werden sollen. Über die Kosten müsse deshalb noch einmal gesprochen werden.

Zusammenfassend erklärt Dr. Vesper, die Fraktion DIE GRÜNEN lehne diesen wie den ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf ab, da er offensichtlich verfassungswidrig sei. Die Verabschiedung eines solchen Entwurfs sollte wegen seines großen Risikos unterbleiben.

Seine Fraktion trage die Erhöhung auf 6,25 DM mit, betont Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.); denn man müsse zwischen einer vier- und einer fünfjährigen Wahlperiode unterscheiden. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebe sich nicht, daß Wahlkampffinanzierung auf die letzten zwei oder drei Monate beschränkt sei. Dies bedeute keinen Verstoß gegen die 5,-- DM-Regelung des Bundes. Im Grunde sei es schwieriger, im Land als in Bonn Wahlkampf zu führen, da Landespolitik schlechter zu vermitteln sei als die Politik des Bundes. Das Bundesverfassungsgericht sehe die Wahlkampfkostenerstattung als Mischfinanzierung aus privaten und öffentlichen Geldern an; sie entstünden während der gesamten Wahlperiode und nicht erst am Ende des Wahlkampfes.

Allerdings treffe es nicht zu, daß der Sockelbetrag zu einer Verfälschung der Chancengleichheit führen würde; vielmehr stelle er diese Chancengleichheit erst her. Deshalb sei die F.D.P. in besonderer Weise mit der Einführung des Sockelbetrages einverstanden. - Sicherzustellen sei, daß die jetzt in Aussicht genommene Regelung sich auf die Zukunft beziehe und daß es keinerlei Rückwirkungsmöglichkeit gebe. Eine Rückwirkung wäre auch aufgrund der Ausführungen des Gutachters von Arnim verfassungswidrig; sie läge vor, wenn die zu erstattende

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

Nachtragszahlung mit dem neuen Sockelbetrag verknüpft würde. Die F.D.P. wolle sicherstellen, daß der Sockelbetrag nur für die jetzt laufende Wahlperiode bis 1995 gezahlt werde, nicht aber als Erhöhung der Nachtragszahlung. Eine solche Überbrückung wolle die F.D.P. unter keinen Umständen mittragen. Sie habe ursprünglich vorgeschlagen, den Gesetzentwurf am 01.01.1991 in Kraft treten zu lassen. Um eine Rückwirkung zu vermeiden, sollte der Gesetzentwurf nach der Verkündung wirksam werden.

Der Behauptung Dr. Vespers, die Wahlkampfkostenerstattung Nordrhein-Westfalens liege zur Zeit über der des Bundes, widerspricht **Abgeordneter Hardt (CDU)** energisch. Gegenwärtig zahle der Bund 5,-- DM je Wahlberechtigten und einen Sockelbetrag von 3 %. Nichts anderes begehre der vorgelegte Entwurf. 5,-- DM hätten die Fraktionen erhalten, ohne jede Erhöhung. Ein gestaffelter Sockelbetrag werde eingeführt. Gegen gleiches Recht in Bund und Land gebe es keine Einwände. Die Ausgangslage hier wie im Bund sei also gleich, wenn man die längere Wahlperiode im Land berücksichtige. Dies werde nach juristischer Prüfung aufrechterhalten. 1,25 DM je Wahlberechtigten und Jahr würden nicht überschritten. Der Sockelbetrag werde mit 3 % nur zur Hälfte ausgeschöpft. Die von den kleinen Fraktionen vorgetragenen Argumente seien unzutreffend.

Eine Offenlegung der Parteienfinanzierung erfolge bei der nordrhein-westfälischen CDU als Landesverband der CDU Deutschlands. - Die Gesamtkosten nach dem Entwurf könnten genannt werden: 1,25 DM pro Wähler/Jahr wie in Bonn. 6,25 DM in der Wahlperiode machten insgesamt 81,25 Millionen DM für Nordrhein-Westfalen aus. Ein 3 %-Sockelbetrag für die vier Parteien belaufe sich auf 9,75 Millionen DM, falls das Wahlergebnis im Jahre 1995 dem des laufenden Jahres in etwa entspreche, auch hinsichtlich des 2 %-Sockels der in Betracht kommenden Parteien. Beide erwähnten Beträge addierten sich auf exakt 91 Millionen DM. Dies habe die CDU übrigens auch öffentlich geäußert. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge habe nicht ausgereicht. Kosten seien auch durch eine Personalreduzierung in der Landesgeschäftsstelle von 57 auf 42 Mitarbeiter eingespart worden. - Unwahr sei, daß sich die großen Parteien mit dem alten Gesetzentwurf 26 Millionen DM an Wahlkampfkostenerstattung mehr hätten "zuschancen" wollen. Das vorgelegte Gesetz habe ab 01.01.1990 gelten sollen; etwas anderes werde auch jetzt für den Sockel nicht begehrt. Die fehlenden 40 % Wahlkampfkosten hätten über den Betrag von 7,-- DM hereingeholt werden sollen; dies mache insgesamt 10,4 Millionen DM aus. Nach dem jetzigen Entwurf betrage die Zahl nur noch 7,8 Millionen, wenn der Sockelbetrag in Anspruch genommen werde. Es bleibe abzuwarten, ob dies geschehe; wenn nicht, vermindere sich der Betrag um 1,96 Millionen DM je Partei. - Die Regelung

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

könnte übrigens - wenn überhaupt - nur gesetzes-, nicht verfassungswidrig sein. Nach eingehender Prüfung sei die CDU zu der vorliegenden "wasserdichten" Lösung gelangt.

Nach seiner Meinung falsche Argumente Dr. Vespers möchte Abgeordneter **Wendzinski (SPD)** richtigstellen. In dem heute vorgelegten Gesetzentwurf gebe es keinerlei Rückwirkung. Das Wahlergebnis am 13. Mai 1990 sei die Basisrechnung für sämtliche Abschlagszahlungen bis 1984; des Ergebnis 1995 sei für die Restzahlung maßgebend. - Die SPD-Fraktion habe die bisherige Wahlkampfkostenerstattung nachweisbar ausschließlich für den Wahlkampf eingesetzt: Über 80 % seien reine Wahlkampfausgaben, der Restbetrag Vorhaltungen für Büros und zur Vorbereitung der entsprechenden Wahlkämpfe. Die SPD habe gesparrt, wo es nur möglich gewesen sei.

Im Nachtragshaushalt 1990 habe die SPD 10,4 Millionen DM als Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung beantragt. Dieser Antrag werde von CDU und F.D.P. mitgetragen - gegen die Stimmen der GRÜNEN. Aufgrund der neueren Vorschläge, durch die kleinere Parteien bessere Startchancen erhielten, reduziere sich der Betrag auf 7,8 Millionen DM. Nach den Diskussionsbeiträgen sei davon auszugehen, daß F.D.P. und GRÜNE den Sockelbetrag für 1990 nicht in Anspruch nähmen. Verhalte sich dies so und werde Entsprechendes erklärt, könnte dem Haushalts- und Finanzausschuß signalisiert werden, daß nur noch 3,9 Millionen DM erforderlich wären.

Die F.D.P. sage eindeutig ja zu einer Erstattung von 6,25 DM je Wahlberechtigten und zu 3 % Sockelbetrag für 1995; sie lehne den Sockelbetrag für 1990 ab, der aber nicht rückwirkend gezahlt werde, sondern aufgrund der Basisrechnung. Hier befände sich Nordrhein-Westfalen mit Bonn in Übereinstimmung. Sollten die GRÜNEN - wie angekündigt - Klage erheben, sei die SPD sicher, daß der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf mit seinen Änderungen Bestand haben werde und 1995 auch in dieser Form Zahlungen geleistet werden dürften.

Zu dem Sockelbetrag vertritt Abgeordneter **Dr. Vesper (GRÜNE)** die These, keine der vier Parteien dürfte ihn in Anspruch nehmen, weil das einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten würde. - Der Redner verwahrt sich dagegen, er habe - wie Abgeordneter **Hardt** behauptet habe - "Unwahres" vorgetragen. Von der Formulierung des eingebrachten Gesetzentwurfs her sei die Interpretation möglich, daß die gesamte Wahlkampfkostenerstattung auch für die Landtagswahl 1990 nach den erhöhten Sätzen hätte ausgezahlt werden sollen. Man könne nicht einzelne Abschlüsse erhöhen; entweder werde die gesamte Wahl-

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

kampfkostenpauschale für eine Landtagswahl angehoben oder nicht.

Die Vertreter der großen Parteien behaupteten, die Regelung sei nicht verfassungswidrig. Breche ein Land Bundesrecht, sei dies eine Frage des Verfassungsrechts; hier könne man sich nicht auf bloße Gesetzeswidrigkeit zurückziehen. - Nach den Berichten der Parteien habe die CDU für ihren Wahlkampf rund 8 Millionen DM ausgegeben. Die SPD habe behauptet, ihre Ausgaben beliefen sich auf etwa 11 bis 12 Millionen DM. Bei einer Erstattung von 5,-- DM je Wahlberechtigten habe die SPD 32,6 Millionen und die CDU 23,3 Millionen DM erhalten. Man könne also nicht hinterher behaupten, eine Erstattung, die die Kosten erheblich übersteige, reiche nicht aus, sondern müsse erhöht werden. Aus allen Darlegungen ergebe sich klar, daß mit der Rückerstattung die allgemeine Parteiarbeit finanziert werden solle; dies sei nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig verfassungswidrig. Das Parteienfinanzierungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1986 bestätige, die Wahlkampfkostenerstattung sei nicht dazu bestimmt, "die laufenden Kosten der Parteien für die Unterhaltung ihrer ständigen Organisation und die Kosten der Tätigkeiten zu decken, die nicht unmittelbar dem Wahlkampf dienen". - Die GRÜNEN sähen der kommenden Entwicklung mit großer Gelassenheit entgegen. Die Anwendung des Gesetzes schade allen Parteien, wenn eine solche "Selbstbedienungsmentalität" in die Öffentlichkeit transportiert würde.

Auf das entscheidende Problem der Rückwirkung geht noch einmal **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** ein. Von CDU und SPD werde beabsichtigt, den Nachschlag zu gewähren, der in seiner Höhe demnächst zu regeln sei. Der Nachschlag werde für die Wahlkampfkostenerstattung für die Jahre 1985 bis 1990 gewährt. Wenn jetzt die Rechtsgrundlage durch Einführung eines Sockelbetrags geändert und der Nachschlag zuzüglich Sockelbetrag gezahlt werde, sei dies eine rückwirkende Erhöhung der zu Beginn der Wahlperiode anders beurteilten Höhe der Wahlkampfkosten. - Dies bestätigt **Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)**; ein Inkrafttretenstermin zum 01.01.1990 bedeute auf jeden Fall Rückwirkung für den Sockelbetrag.

Dem hält **Abgeordneter Wendzinski (SPD)** entgegen, in den Jahren 1985 bis 1990 würden 5,-- DM je Wahlberechtigten gezahlt; bei dieser Berechnungsgrundlage bleibe es. Dies sei Basis auch für die Berechnung des Sockelbetrags von 3 %. Jede Partei mit mehr als 2 % der Stimmen erhalte hiernach 1,96 Millionen DM. Damit gleiche sich Nordrhein-Westfalen dem Wahlkampfkostenerstattungsgesetz des Bundes an und versuche, eine bestimmte Chance der kleinen Parteien sicherzustellen. Theoretisch könnte für

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

1995 ein Sockelbetrag von 6 % gewährt werden; diese 6 %-Regelung würden die großen Parteien bevorzugen. Von daher bewirke der vorgelegte Entwurf eine Verbesserung der Wettbewerbschancen der kleinen Parteien in Nordrhein-Westfalen.

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) bittet um Auskunft darüber, ob der durch Gesetz neu vorgesehene Sockelbetrag "auf den alten Nachschlag draufgesattelt" werde. Offensichtlich gebe es nach der Wahl eine höhere Erstattung der Wahlkampfkosten. Der Abgeordnete ersucht den Vertreter der Landtagsverwaltung, seine Rechtsposition hierzu vorzutragen; auch ihm stehe ja das Rechtsgutachten zur Verfügung.

Leitender Ministerialrat Krieg (Landtagsverwaltung) hegt keinen Zweifel daran, daß, ausgehend von der Formulierung des § 6 Abs. 2, eine Rückwirkung vorliege. Wahlkampfkosten würden stets für eine Wahl erstattet; trete das Gesetz zum 1. Januar 1990 in Kraft, dann auch für die Landtagswahl am 13. Mai 1990. Aus rechtlicher Sicht seien Rückwirkungen nicht schlechthin unzulässig. Grundsätzlich zulässig seien sie beispielsweise, wenn sie den Adressaten begünstigten; das werde im Prinzip hier zu bejahen sein. Zur Chancengleichheit sei zu sagen, daß alle Beteiligten, die die 2 %-Voraussetzung erfüllten, prima vista gleich behandelt würden, da sie an diesem Sockelbetrag partizipierten. Das Argument des Gutachters von Arnim, man hätte im Wahlkampf für die Wahl im Mai 1990 von einer künftigen Erhöhung noch nichts gewußt, sei juristisch seines außerordentlich spekulativen Charakters wegen zweifelhaft. Denn dann müßte man behaupten, daß alle Parteien - auch die Protagonisten für die Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung - vor der Landtagswahl 1990 gewußt hätten, daß die Wahlkampfkosten um den Sockelbetrag erhöht werden sollten; hiervon könne man jedoch bis zum Beweis des Gegenteils nicht ausgehen.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts könne der Landtag keine unabhängige Kommission zur Ermittlung der Höhe der Wahlkampfkosten einsetzen, bittet **Abgeordneter Büssov (SPD)** zu bedenken. Dieselbe Situation gebe es bei den Diäten. Der Landtag habe diese Regelung also selbst zu treffen. Das Bundesverfassungsgericht erkenne an, daß sich das Parlament in einem permanenten Wahlkampf befinde; dies begründe überhaupt die Gewährung von Abschlagszahlungen. Eine rückwirkende Regelung habe es bereits gegeben, und zwar im Jahre 1984 im Deutschen Bundestag für die Bundestagswahl des Jahres 1983. Der Rückwirkungsfall sei also keineswegs neu. Die Erhöhung müsse plausibel begründet sein; darum seien alle Parteien bemüht.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
hz-mm

Unbestritten seien die Wahlkampfkosten gestiegen. Die Alternative zu einer Erhöhung sei: Könnten Wahlkämpfe nicht mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, werde man in Deutschland Zustände wie in den USA oder in Japan erleben: Parteien würden von finanzkräftigen Lobbygruppen gesponsert. Die Unabhängigkeit der Parteien, was ihre Programmatik angeht, sei dann dahin. Dies sollte auch der Gutachter von Arnim bedenken. In diesem Zusammenhang sei Artikel 21 des Grundgesetzes zu sehen. Das geltende System stehe gewiß nicht nur Disposition. Allerdings müßten alle Gesetzgebungsmaßnahmen des Landtags der Kritik der Öffentlichkeit standhalten. Einen Verzicht auf zusätzliche Steuermittel zur Finanzierung der Wahlen könne sich die SPD nicht leisten.

Der Fraktion DIE GRÜNEN mache diese Auseinandersetzung durchaus keinen Spaß, versichert **Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)**. Mit der vorgetragenen Position wollten sich die GRÜNEN durchaus nicht profilieren; sie seien der Meinung, daß eine solche Regelung weder politisch noch juristisch zu rechtfertigen wäre. Der Hinweis auf die Selbstbedienung treffe in diesem Zusammenhang zu, weil das Parlament in eigener Sache handle und sich selber Beträge genehmige. Das Plenum werde sich über das Thema zu unterhalten haben. Keine der vertretenen Auffassungen dürfte abqualifiziert werden.

Dem hält **Abgeordneter Hellwig (SPD)** entgegen, wenn die Parteien einen verfassungsmäßigen Auftrag hätten und nicht genügend Mitglieder zählten, um ihn auszuführen, sondern auf öffentliche Mittel zurückgreifen müßten, könne man nicht von "Selbstbedienungsladen" reden. Die Mittel, die durch Beiträge und Spenden nicht aufzubringen seien, müßten durch Steuergelder in entsprechender Höhe mit beglichen werden.

Der **Hauptausschuß** stimmt über den Gesetzentwurf in der Fassung der Anlage 3, dritte Spalte, ab.

Artikel 1 wird in der vorgeschlagenen Fassung gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN **angenommen**.

Über **Artikel 2** wird zunächst in der Fassung des **Änderungsantrags der F.D.P.** abgestimmt: Inkrafttreten des § 1 Abs. 3 am 01.01.1991. - Dieser Antrag wird mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

Artikel 2 in der Fassung von SPD und CDU (Anlage 3) wird gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und DIE GRÜNEN mit Mehrheit **angenommen**.

Hauptausschuß
3. Sitzung

13.09.1990
he-mm

In der **Gesamtabstimmung** wird der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und DIE GRÜNEN **angenommen**.

Die **Berichterstattung** wird dem Abgeordneten Wendzinski übertragen.

6 Folgen und Chancen des Truppenabbaus in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/165

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN hierzu
Drucksache 11/222

Die Fraktionen hätten noch keine Gelegenheit gehabt, den Antrag zu beraten, konstatiert **Abgeordneter Büssow (SPD)**. Wenn er sich den Änderungsantrag der GRÜNEN ansehe, habe er den Eindruck, daß am Ende der Beratungen eventuell ein gemeinsamer Antrag stehen könnte.

Er schlage deshalb vor, daß SPD und GRÜNE versuchen sollten, auf der Grundlage des vorliegenden Antrags und des Änderungsantrags zu einem gemeinsamen Antrag zu kommen, der dem Hauptausschuß in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden könnte.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die CDU-Fraktion habe zu diesem Thema einen Entschließungsantrag erarbeitet, gibt **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** an, der nur deshalb nicht in der Tagesordnung aufgeführt sei, weil Entschließungsanträge formell erst im Plenum eingebracht würden.

Sie würde es jedoch begrüßen, wenn bei den Überlegungen, zu einem gemeinsamen Antrag zu kommen, auch die Intentionen der CDU einfließen könnten. Der Entschließungsantrag werde unter **Drucksache 11/221** eingebracht.

Ein wesentlicher Aspekt in diesem Antrag sei das geforderte Sofortprogramm der Landesregierung, zu dem vorab eine Klärung durch den Wirtschaftsminister erforderlich sei.